

**Durchgeschriebene
Beitrags- und Benutzungssatzung für die Kindertageseinrichtungen der
Gemeinde Lichtentanne
vom 30.11.2015**

in der Fassung der 1. Änderung vom 26.11.2018

[...]

§ 1 Geltungsbereich

(1) Diese Satzung gilt für Erziehungsberechtigte, deren Kinder in Kindertageseinrichtungen der Gemeinde Lichtentanne im Sinne von § 1 Abs. 2 bis 4 SächsKitaG betreut werden.

(2)

- a) Die Gemeinde Lichtentanne mit ihren Kindertageseinrichtungen verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- b) Zweck der Gemeinde Lichtentanne mit ihren Kindertageseinrichtungen ist die Förderung von Bildung und Erziehung. Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch Unterhaltung von Kinderkrippen, Kindergärten und Horten.
- c) Die Gemeinde Lichtentanne als Träger der Kindertageseinrichtungen ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- d) Mittel der Gemeinde Lichtentanne als Träger dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden.
- e) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Gemeinde Lichtentanne als Träger fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.

§ 2 Angebot

(1) Die Gemeinde Lichtentanne hält gemäß § 3 SächsKitaG das Angebot für Kinder zum Besuch einer Kindertageseinrichtung vor. Der Rechtsanspruch gemäß § 24 Sozialgesetzbuch Achtes Buch (SGB VIII) wird dabei von der Gemeinde Lichtentanne berücksichtigt und die erforderlichen Kapazitäten werden zur Verfügung gestellt.

(2) Kinder mit Behinderungen oder von Behinderung bedrohte Kinder können in Kindertageseinrichtungen der Gemeinde Lichtentanne aufgenommen werden, die Integrativeinrichtungen sind und wo somit ihre Förderung gewährleistet ist. Dem spezifischen Förderbedarf soll Rechnung getragen werden.

§ 3 Gastkinder

(1) Gastkinder sind Kinder, die in Ausnahmefällen für eine tageweise Betreuung einen Gastplatz in Kindertageseinrichtungen der Gemeinde Lichtentanne in Anspruch nehmen, wenn in der Einrichtung freie Plätze bestehen und dadurch kein zusätzlicher Personalbedarf im Sinne von § 12 Abs. 2 SächsKitaG entsteht.

Auch Kinder, die Ferienangebote des Hortes zeitweilig nutzen wollen, sind Gastkinder.

(2) Über die Aufnahme und mögliche Dauer entscheidet die Leitung der jeweiligen Kindertageseinrichtung im Einvernehmen mit dem Träger. Ein Anspruch besteht nicht.

(3) Werden Gastkinder in den Einrichtungen aufgenommen, gelten die Tagessätze, welche in der Anlage 1, die Bestandteil dieser Satzung ist, festgelegt wurden.

§ 4 Aufnahme-, Um- und Abmeldeverfahren

(1) Eine Voranmeldung soll frühestmöglich, spätestens 6 Monate vor Beginn der beabsichtigten Aufnahme des Kindes in einer Kindertageseinrichtung in der Gemeinde Lichtentanne gemäß § 4 SächsKitaG erfolgen.

(2) Voraussetzung für die Betreuung von Kindern in der Kindertageseinrichtung der Gemeinde Lichtentanne ist der schriftliche Abschluss einer Betreuungsvereinbarung zwischen der Gemeinde Lichtentanne und grundsätzlich allen Erziehungsberechtigten des Kindes. Im begründeten Einzelfall kann von der Unterzeichnung durch alle Erziehungsberechtigten abgesehen werden.

Die Betreuungsvereinbarung ist mindestens 3 Monate vor Betreuungsbeginn abzuschließen. Ausnahmen können sein:

- sofortige Arbeitsaufnahme,
- Arbeitsplatzwechsel,
- Wohnortwechsel,
- Wegfall einer bisherigen Betreuungsperson,
- nicht vorhersehbare Härten.

Die Ausnahmen sind analog für gewünschte Veränderungen der täglichen Betreuungszeit nach Absatz 5 sowie für das Ausscheiden eines Kindes aus einer Kindertageseinrichtung nach Absatz 6 anzuwenden.

Mit der Unterzeichnung der Betreuungsvereinbarung erkennen die Erziehungsberechtigten alle Anlagen als Bestandteil der Vereinbarung an (z. B. die für die Einrichtung gültige Hausordnung, Belehrung gemäß § 34 Infektionsschutzgesetz).

(3) Ein Rechtsanspruch auf die Betreuung des Kindes in einer bestimmten Kindertageseinrichtung in der Gemeinde Lichtentanne besteht nur im Rahmen freier Kapazitäten. Über die Vergabe der Plätze entscheidet im Rahmen der Betriebserlaubnis der jeweiligen Einrichtung der Leiter der Einrichtung nach den Weisungen der Gemeinde Lichtentanne.

(4) Gewünschte Veränderungen der täglichen Betreuungszeit sind bei der Leitung der Einrichtung mindestens 1 Monat vorher durch die Erziehungsberechtigten schriftlich zu beantragen und wird mit dem auf diesen Monat folgendem 1. des Monats wirksam.

(5) Das Ausscheiden aus einer Kindertageseinrichtung erfolgt jeweils zum Ende eines Monats durch schriftliche Erklärung der Erziehungsberechtigten mindestens sechs Wochen vor Ausscheiden gegenüber der Leitung der Kindertageseinrichtung (Kündigungsfrist).

(6) Vor Aufnahme in die Kindertageseinrichtung ist im Sinne des § 7 SächsKitaG durch ärztliches Attest, das nicht älter als acht Tage sein darf, durch die Erziehungsberechtigten nachzuweisen, dass das Kind ärztlich untersucht worden ist und keine gesundheitsbezogenen Bedenken gegen den Besuch der Einrichtung bestehen.

Darüber hinaus ist der Nachweis zu erbringen, dass das Kind seinem Alter und Gesundheitsstand entsprechend alle öffentlich empfohlenen Schutzimpfungen erhalten hat oder zu erklären, dass die Erziehungsberechtigten ihre Zustimmung zu bestimmten

Schutzimpfungen nicht erteilen. Beim fließenden Wechsel zwischen den Einrichtungen der Gemeinde Lichtentanne bedarf es keines erneuten Attestes, außer es liegen Umstände vor, die dies erfordern. Darüber entscheidet die Leitung der aufnehmenden Einrichtung.

§ 5 Ausschluss

(1) Ein Kind kann vom Besuch der Kindertageseinrichtung ausgeschlossen werden, wenn:

- a) die in dieser Satzung geregelten Pflichten der Erziehungsberechtigten trotz schriftlicher Mahnung wiederholt nicht beachtet werden,
- b) unüberbrückbare Auffassungsunterschiede zwischen den Erziehungsberechtigten und der Kindertageseinrichtung über das Erziehungskonzept bestehen,
- c) das Wohlbefinden des Kindes in der Einrichtung gefährdet ist bzw. durch das Verhalten des Kindes andere Kinder grob gefährdet werden und dadurch die Aufsichtspflicht des pädagogischen Personals beeinträchtigt wird.

(2) Ein Kind muss vorübergehend vom Besuch ausgeschlossen werden, wenn der Verdacht besteht, dass es an einer ansteckenden Krankheit im Sinne des gültigen Infektionsschutzgesetzes leidet bzw. wenn es ernstlich erkrankt ist oder die Gefahr besteht, dass es Ungeziefer verbreitet. Das Gleiche gilt für Kinder, die mit solcher Art Erkrankten in Wohngemeinschaften leben. Die Nachweispflicht im Rahmen des gültigen Infektionsschutzgesetzes über den erforderlichen Gesundheitszustand zur Wiederaufnahme des Kindes in die Kindertageseinrichtung obliegt den Erziehungsberechtigten.

Jede übertragbare Krankheit des in der Gemeinde Lichtentanne betreuten infizierten Kindes und auch von im Haushalt lebenden Personen sind unverzüglich durch die Erziehungsberechtigten dem Leiter der Kindertageseinrichtung im Sinne und im Rahmen des Infektionsschutzgesetzes zu melden.

§ 6 Pflicht zur Zahlung des Elternbeitrages, weitere Entgelte

(1) Für die Betreuung von Kindern in Kindertageseinrichtungen der Gemeinde Lichtentanne erhebt die Gemeinde Lichtentanne monatlich Elternbeiträge und weitere Entgelte.

(2) Die Pflicht zur Zahlung der Elternbeiträge entsteht bei der Aufnahme eines Kindes in eine Kindertageseinrichtung mit dem Beginn des Monats, in dem das Kind in die Einrichtung aufgenommen wird. Sie endet mit dem Ende des Monats, in dem das Kind letztmalig die Kindertageseinrichtung besucht bzw. zum Ende der Kündigungsfrist. Dies gilt auch bei fließendem Übergang von dem Kindergarten in den Hort.

Erfolgt die Aufnahme des Kindes nach dem 15. des Monats, wird der hälftige Elternbeitrag erhoben.

Für die Zeit der Eingewöhnung, maximal für 10 Tage, wird der hälftige Elternbeitrag von einer 4,5 Stunden-Betreuung, unabhängig des Vorliegens einer Ermäßigung nach Anlage 1 (z. B. Betreuung 2. Kind) oder der tatsächlichen Betreuungszeit erhoben.

(3) Im Falle des Wechsels der Betreuungsart innerhalb der kommunalen Einrichtungen, der nicht zum Monatsersten erfolgt, wird nur der Elternbeitrag für die überwiegende Betreuungsart in dem Monat erhoben. Gleiches gilt bei Zusammentreffen in einem Monat von Hort und Ferienhort.

(4) Die Pflicht zur Zahlung weiterer Entgelte bzw. Elternbeiträge gemäß Absatz 9 der Anlage 1 entsteht mit der Inanspruchnahme der Betreuung.

(5) Krankheit, unentschuldigtes Fehlen, Kur, Urlaub des betreuten Kindes oder ähnliches führen bei laufenden Betreuungsverträgen nicht zu einer Minderung bzw. einem Wegfall des monatlichen Elternbeitrages. Gleiches gilt für vorübergehende Betriebsferien, die Schließung an Brückentagen und die zeitweise Schließung der Kindertageseinrichtung (z. B. aufgrund höherer Gewalt, Streiks, baulicher Maßnahmen etc.), welche den Zeitraum von einem Monat nicht überschreiten.

Der Elternbeitrag kann bei Krankheit oder Kuraufenthalt auf schriftlichen Antrag und unter Vorlage einer Bescheinigung des Arztes bzw. der Kureinrichtung ab dem 2. Abwesenheitsmonat erlassen werden. Die Antragstellung beim Träger der Einrichtung ist spätestens 1 Monat nach dem Vorliegen der Voraussetzungen für einen Erlass erforderlich.

(6) Des Weiteren ist um Beitragsfreiheit zu erreichen, eine Abmeldung und daraufhin Wiederanmeldung des Kindes wegen Krankheit, Kur, Schulferien, Urlaub oder ähnlichem des betreuten Kindes nicht zulässig.

§ 7 Abgabenschuldner

Schuldner des Elternbeitrages und der weiteren Entgelte sind die Erziehungsberechtigten. Bei einer Mehrheit von Erziehungsberechtigten haften diese als Gesamtschuldner.

§ 8 Höhe der Elternbeiträge und weiteren Entgelte

(1) Berechnungsgrundlage für die Elternbeiträge sind die zuletzt bekannt gemachten durchschnittlichen Betriebskosten eines Platzes je Einrichtungsart, ohne die Aufwendungen für Abschreibungen, Zinsen und Miete.

Der ungekürzte Elternbeitrag beträgt bei der Aufnahme des Kindes

- a) in der Kinderkrippe für die Betreuungszeit berechnet auf täglich neun Stunden höchstens 23 vom Hundert der durchschnittlichen Betriebskosten pro Platz,
- b) im Kindergarten für die Betreuungszeit bis zu täglich neun Stunden höchstens 30 vom Hundert der durchschnittlichen Betriebskosten pro Platz,
- c) im Hort für die Betreuungszeit berechnet auf sechs Stunden höchstens 30 vom Hundert der jeweiligen durchschnittlichen Betriebskosten pro Platz.

(2) Berechnungsgrundlage für die weiteren Entgelte sind bei der Inanspruchnahme zusätzlicher Betreuungszeiten innerhalb der Öffnungszeiten der Einrichtung die zuletzt bekannt gemachten Betriebskosten, im Übrigen die tatsächlich entstehenden Aufwendungen.

(3) Die Höhe der zu entrichtenden Elternbeiträge und der weiteren Entgelte je Betreuungsformen und -zeiten sind in der Anlage 1 zu dieser Satzung geregelt.

§ 9 Festsetzung, Fälligkeit und Entrichtung der Elternbeiträge und weiteren Entgelte

(1) Die Höhe des Elternbeitrages und der weiteren Entgelte wird durch Bescheid der Gemeinde Lichtentanne festgesetzt.

(2) Der Elternbeitrag für Kinder in Kindertageseinrichtungen der Gemeinde Lichtentanne ist in voller Höhe jeweils am letzten Werktag eines Monats für den vergangenen Monat fällig. Die Zahlung des Elternbeitrages erfolgt durch monatliche Überweisung auf das Konto der Gemeindeverwaltung.

Bei entsprechendem schriftlichem Einverständnis der Zahlungspflichtigen kann der Einzug auch im Lastschriftverfahren erfolgen (Einzugsermächtigung).

Für den Fall, dass die Rücklastschrift von Abbuchungen, welche auf Grundlage einer erteilten Einzugsermächtigung vorgenommenen wurde, notwendig ist, können zur Abgeltung des Verwaltungsmehraufwandes Gebühren und Auslagen im Rahmen der Verwaltungskostensatzung der Gemeinde Lichtentanne erhoben werden.

Werden die Elternbeiträge nicht rechtzeitig beglichen, so sind Mahngebühren entsprechend des Sächsischen Verwaltungskostengesetzes (SächsVwKG) sowie Säumniszuschläge entsprechend der Abgabenordnung (AO) zu zahlen.

(3) Die weiteren Entgelte und der Elternbeitrag für Gastkinder werden in voller Höhe jeweils am letzten Werktag eines Monats für den vergangenen Monat fällig, frühestens jedoch 14 Tage nach Bekanntgabe des Abgabebescheides.

(4) Kosten, die durch zusätzliche fakultative Angebote der Kindertageseinrichtungen bedingt sind und die Erziehungsberechtigten der Teilnahme des Kindes zustimmen, werden gesondert gegenüber den Erziehungsberechtigten geltend gemacht. Diese sind nicht in den Elternbeiträgen inbegriffen.

§ 10 Mittagsversorgung

Die Mittagsversorgung der Kinder erfolgt über einen Fremdanbieter. Hierzu kann ein privatrechtlicher Vertrag über die Inanspruchnahme dieser Leistung zwischen den Erziehungsberechtigten und dem Anbieter geschlossen werden.

Ein Vertragsverhältnis zwischen der Gemeinde Lichtentanne mit ihren Einrichtungen und den Erziehungsberechtigten dazu kommt nicht zustande. Die Rechte privater Dritter bleiben unberührt.

§ 11 Öffnungszeiten/ Betreuungszeit

(1) Die Öffnungszeiten werden gemäß § 5 SächsKitaG festgelegt. Zur Vereinbarkeit von Ausbildung, Beruf und Familie werden die vertraglich vereinbarten Betreuungszeiten in der Regel für alle Kindertageseinrichtungen der Gemeinde Lichtentanne zwischen 6:00 Uhr bis 16:30 Uhr von Montag bis Freitag angeboten.

(2) Der Frühhort beginnt 06:00 Uhr und endet 07:30 Uhr. Die Betreuung im Frühhort erfolgt in der Gemeinde Lichtentanne nur in Verbindung mit einer insgesamt 5 oder mehr Stundenbetreuung im Hort.

(3) In den Ferien beträgt die Grundbetreuung im Hort 5 Stunden (Ferienhort). Die Beiträge für die Inanspruchnahme von längeren Betreuungszeiten in den Schulferien bestimmen sich nach der Anlage 1 dieser Satzung.

(4) Die Betreuungszeit im Hort beginnt mit der Übernahme der Aufsichtspflicht durch das Hortpersonal 15 Minuten nach Beendigung des Unterrichtes.

(5) Unter die Betreuungszeit des Hortes zählt nicht die Teilnahme an schulischen Ganztagsangeboten.

(6) Die Betreuungszeit im Hort endet spätestens 17:00 Uhr.

(7) An den Wochenenden und Feiertagen bleiben die Einrichtungen geschlossen.

Des Weiteren kann in Abstimmung mit dem Elternrat an bestimmten Tagen im Jahr oder für einen definierten Zeitraum die Einrichtung geschlossen werden. Dies ist den Eltern rechtzeitig, spätestens 2 Monate vor den Schließtagen, durch schriftlichen Aushang in den Gebäuden bekannt zu geben. Kindeswohlgefährdende Ausnahmen (z. B. durch Quarantänemaßnahmen, Katastrophen etc.) bleiben davon unberührt. Ein Anspruch auf Betreuung zu ausgewiesenen und abgestimmten Schließzeiten besteht nicht. Der Rechtsanspruch gem. § 24 SGB VIII bleibt unberührt.

(8) Werden Ausflüge oder ähnliches durch die Kindertageseinrichtungen unternommen, an denen Kinder nicht teilnehmen möchten und ihre Betreuung in der Kindertageseinrichtung nicht abgesichert werden kann, besteht die Möglichkeit, das Kind in einer anderen Kindertageseinrichtung der Gemeinde Lichtentanne zu betreuen.

§ 12 Erkrankung der Kinder

(1) Erkrankungen der Kinder sind der Kindertageseinrichtung sofort zu melden, damit gegebenenfalls für die anderen Kinder Vorsorgemaßnahmen getroffen werden können. Medikamente werden nur auf schriftliche Anweisung des Arztes und der Erziehungsberechtigten verabreicht. Dies ist der Leitung der Einrichtung durch die Erziehungsberechtigten zum Verbleib vorzulegen. Ein Medikamentenbeipackzettel oder mündliche Übermittlung des Verabreichungsplanes reichen nicht aus.

Des Weiteren gilt die Empfehlung des Sächsischen Staatsministeriums für Soziales zur Medikamentengabe in Kindertageseinrichtungen im Freistaat Sachsen in ihrer jeweils gültigen Fassung.

(2) Die Kinder sind vom Besuch der Einrichtung fernzuhalten, wenn von ihnen eine Infektionsgefahr ausgeht.

(3) Werden an einem Kind Anzeichen von Misshandlung oder grober Vernachlässigung wahrgenommen, hat die Leitung der Einrichtung bzw. die dort Beschäftigten die Pflicht, die Gemeindeverwaltung Lichtentanne und das Jugendamt des Landkreises Zwickau sowie gegebenenfalls weitere Behörden unverzüglich davon in Kenntnis zu setzen. Der Verfahrensweg ergibt sich aus der mit dem örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe abgeschlossenen Vereinbarung nach § 8a Abs. 2 SGB VIII zur Sicherstellung des Schutzauftrages von Kindern und Jugendlichen.

§ 13 Haftung

(1) Die Gemeinde Lichtentanne haftet für Schäden, die im Zusammenhang mit dem Betrieb der kommunalen Kindertageseinrichtungen entstehen, im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen nur innerhalb der festgelegten Öffnungszeiten bzw. außerhalb hiervon nur bei von der Einrichtung ausdrücklich festgesetzten sonstigen Veranstaltungszeiten, die Bestandteil des pädagogischen Konzeptes sind.

(2) Für Personen- und Sachschäden, die den Benutzern der kommunalen Kindertageseinrichtungen durch Dritte zugefügt werden, haftet die Gemeinde nicht. Gleiches gilt für den Verlust, die Beschädigung oder Verwechselung der Garderobe oder anderer persönlicher Gegenstände des Kindes.

(3) Die Erziehungsberechtigten haben für die Betreuung der Kinder auf dem Weg zur und von der Kindertageseinrichtung zu sorgen. Der Träger der Einrichtungen haftet nicht für Wegeunfälle, außer im Rahmen der bestehenden Versicherungen.

(4) Die Kinder sind bei Beginn der Betreuungszeit, die die Erziehungsberechtigten jeweils individuell festlegen können, einer pädagogischen Fachkraft zu übergeben, sofern keine anderen schriftlichen Vereinbarungen getroffen wurden. Eine Abholung der Kinder ist nur durch die von den Erziehungsberechtigten ausdrücklich in der Einrichtung schriftlich bekannt gegebenen Personen möglich. Die Kindertageseinrichtung ist nicht verpflichtet, ihr zugewandene Erklärungen usw. auf ihre Echtheit und ihren Wahrheitsgehalt, zu prüfen. Die Betreuung und die sich daraus ergebende Aufsichtspflicht der Kindertageseinrichtung beginnen mit der Übergabe des Kindes an die pädagogische Fachkraft.

(5) In der Regel endet die tägliche Betreuung mit der Abholung des Kindes durch eine berechnigte Person. Eine Wiederaufnahme in der Einrichtung für diesen Tag ist nicht möglich, außer beim Vorliegen triftiger Gründe, z. B. ein Arztbesuch des Kindes während der Öffnungszeiten oder ähnliches. Darüber entscheidet die Leitung der Einrichtung. Wenn Kinder selbständig die Einrichtung auf Wunsch der Erziehungsberechnigten verlassen dürfen, um z. B. nach Hause zu gehen, bedarf dies zwingend der schriftlichen Genehmigung der Erziehungsberechnigten. Dies liegt allein in der Verantwortung der Erziehungsberechnigten. Die Gemeinde Lichtentanne als Träger der Einrichtungen sowie die Einrichtungen und ihr Personal übernehmen hierfür keine Haftung.

§ 14 Elternversammlung

(1) Die Elternversammlung besteht aus den Erziehungsberechnigten der Kinder, die die Kindertageseinrichtung besuchen. In dieser werden grundsätzlich Fragen erörtert, die die Kindertageseinrichtung betreffen und der Elternbeirat berufen.

(2) Die Leitung der Kindertageseinrichtung lädt bei Bedarf, aber mindestens einmal jährlich, zu einer Elternversammlung ein.

§ 15 Elternbeirat

Der Elternbeirat wird im Sinne des § 6 SächsKitaG am Anfang eines jeden Kita-Jahres durch den Leiter der Einrichtung im Einvernehmen mit der Elternschaft aus deren Mitte mit mind. 3 Mitgliedern und max. 9 Mitgliedern berufen und unterstützt die Aufgaben der Kindertageseinrichtung und fördert die Zusammenarbeit zwischen Erziehungsberechnigten, der Einrichtung und der Gemeinde Lichtentanne, als Träger. Die Mitgliedschaft im Elternbeirat beginnt mit der Verkündigung der Berufung und endet mit dem Amtsantritt des neuen Elternbeirates. Die Mitgliedschaft endet auch, wenn kein Kind des Mitgliedes mehr die Kindertageseinrichtung besucht. Der Elternbeirat ist ein beratendes Organ. Bei allen wesentlichen Entscheidungen, die die Einrichtung betreffen, ist der Elternbeirat zu beteiligen.

§ 16 Datenerhebung

Die Datenerhebung über das Kind und seine Erziehungsberechnigten erfolgt nach § 61 ff. SGBVIII. Der Träger der Kindertageseinrichtung benötigt diese Daten u. a. zur Abwicklung der Elternbeiträge. Die erhobenen Daten werden gelöscht, wenn das Betreuungsverhältnis endet und keiner der beiden Parteien mehr ein begründetes Interesse an deren weiteren Aufbewahrung hat.

§ 17 Inkrafttreten

[...]

Neufassung:

Beitrags- und Benutzungssatzung für die Kindertageseinrichtungen der Gemeinde
Lichtentanne vom 30.11.2015 Inkrafttreten: 01.01.2016

1. Änderung:

Beitrags- und Benutzungssatzung für die Kindertageseinrichtungen der Gemeinde
Lichtentanne vom 26.11.2018 Inkrafttreten: 01.01.2019

- Anlage 1: Zu § 6 und 8 Beitrags- und Benutzungssatzung für die Kindertageseinrichtungen der Gemeinde Lichtentanne - Elternbeitrag

Anlage 1

Zu § 6 und 8 Beitrags- und Benutzungssatzung für die Kindertageseinrichtungen der Gemeinde Lichtentanne

Elternbeitrag

(1) Der ungekürzte Elternbeitrag gemäß § 15 SächsKitaG beträgt

1. bei der Betreuung als Kinderkrippenkind gemäß § 1 Abs. 2 SächsKitaG für die Betreuungszeit von täglich 9 Stunden 225,00 Euro pro Monat,

2. bei der Betreuung als Kindergartenkind gemäß § 1 Abs. 3 SächsKitaG für die Betreuungszeit von täglich 9 Stunden 140,00 Euro pro Monat,

3. bei der Betreuung als Hortkind gemäß § 1 Abs. 4 SächsKitaG für die Betreuungszeit von täglich 6 Stunden 75,00 Euro pro Monat.

(2) Ist ein Kind bis zu 4,5 Stunden in einer Kinderkrippe oder einem Kindergarten aufgenommen, so ist der Elternbeitrag um 50 von Hundert des sonst fälligen Elternbeitrages für Ganztagsbetreuung zu mindern.

(3) Wird ein Kind länger als 4,5 Stunden, jedoch nicht mehr als 6 Stunden täglich aufgenommen, so ist der Elternbeitrag um ein Drittel des sonst fälligen Elternbeitrages für Ganztagsbetreuung zu mindern.

(4) Ist ein Kind regelmäßig länger als 9 Stunden in Kinderkrippe und Kindergarten aufgenommen, dann werden pro Mehrstunden 11,11 von Hundert des monatlichen Elternbeitrages zusätzlich erhoben.

(5) Ist ein Kind regelmäßig länger als 6 Stunden im Kinderhort aufgenommen, dann werden pro Mehrstunde 16,67 von Hundert des monatlichen Elternbeitrages zusätzlich erhoben.

(6) Für Eltern mit mehreren im gleichen Haushalt lebenden Kindern, die gleichzeitig eine Kindertageseinrichtung besuchen, ermäßigt sich der nach Abs. 1 Nr. 1 bis 3 gebildete Elternbeitrag gemäß der jeweils gültigen Richtlinie des Landkreises Zwickau zur Übernahme von Elternbeiträgen bzw. Gebühren für Kindertageseinrichtungen wie folgt:

1. bei der Betreuung des 2. Kindes wird ein um 40 von Hundert verminderter Elternbeitrag nach Abs. 1 bis Abs. 5 berechnet.

2. bei der Betreuung des 3. Kindes wird ein um 80 von Hundert verminderter Elternbeitrag nach Abs. 8 Nr. 1 berechnet.

3. bei der Betreuung ab dem 4. Kind wird kein Elternbeitrag erhoben, wenn alle Kinder gleichzeitig eine Kindertageseinrichtung besuchen.

Die Erziehungsberechtigten haben einen entsprechenden schriftlichen Nachweis jährlich zum 31.07. über die Betreuung der Geschwisterkinder gegenüber dem Leiter der Einrichtung zu erbringen. Erfolgt dieser Nachweis nicht rechtzeitig wird der ungekürzte Elternbeitrag zum nächsten 1. des Monats gemäß Abs. 1 bis 5 dieser Anlage fällig.

Die Kinder werden in ihrer Altersreihenfolge gezählt.

(7) Für Alleinerziehende ermäßigt sich der Elternbeitrag um 10 vom Hundert nach Abs. 1 bis Abs. 5 gemäß der jeweils gültigen Richtlinie des Landkreises Zwickau zur Übernahme von Elternbeiträgen bzw. Gebühren für Kindertageseinrichtungen.

Alleinerziehend ist, wer allein mit mindestens einem Kind in einem Haushalt lebt und dieses tatsächlich allein betreut und erzieht.

Als alleinerziehend im Sinne dieser Satzung zählt nicht, wer mit einer anderen Person in einem Haushalt lebt und eine Lebensgemeinschaft bildet (in eheähnlicher Gemeinschaft zusammenleben) oder verheiratet ist mit einer Person, die nicht leiblicher Elternteil des Kindes ist. Die Beweispflicht liegt bei dem Antragsteller.

(8) Für **Gastkinder** werden die Elternbeiträge in der Kinderkrippe, im Kindergarten und im Hort tagesweise erhoben.

Die berechnete Zahl der Betreuungstage wird mit dem jeweiligen Tagessatz für Gastkinder multipliziert und ergibt den Gesamtbeitrag; zzgl. Essensgeld, Kosten für fakultative Angebote etc.

§ 15 Abs. 1 und 2 SächsKitaG findet Anwendung.

(9) Wird die vertraglich vereinbarte Betreuungsdauer **innerhalb der Öffnungszeit** der Einrichtung mehr als 2 mal im Monat überschritten, wird automatisch der nächst höhere Beitrag gemäß dieser Anlage fällig.

(10) Für Kinder, die **nach Ablauf der Öffnungszeit** der Kindertageseinrichtung noch nicht abgeholt worden sind, wird ein weiteres Entgelt von 6,00 Euro für jede angefangene Viertelstunde erhoben. Im Einzelfall kann von einer Erhebung abgesehen werden. Zusätzliche Aufwendungen im Zusammenhang mit der Betreuung der nicht innerhalb der Öffnungszeiten abgeholt Kinder (z.B. Fahrtkosten, Verpflegung u. ä.) sind von den Erziehungsberechtigten zu tragen.

Betreuung - Kinderkrippe bis 3 Jahre		
Gemeinsam erziehend		Alleinerziehend
bis 4,5 Stunden täglich		
1. Kind	112,50 Euro	101,25 Euro
2. Kind	67,50 Euro	60,75 Euro
3. Kind	22,50 Euro	20,25 Euro
über 4,5 Stunden bis 6 Stunden täglich		
1. Kind	150,00 Euro	135,00 Euro
2. Kind	90,00 Euro	81,00 Euro
3. Kind	30,00 Euro	27,00 Euro
über 6 Stunden bis 9 Stunden täglich		
1. Kind	225,00 Euro	202,50 Euro
2. Kind	135,00 Euro	121,50 Euro
3. Kind	45,00 Euro	40,50 Euro
über 9 Stunden bis 10 Stunden täglich		
1. Kind	250,00 Euro	225,00 Euro
2. Kind	150,00 Euro	135,00 Euro
3. Kind	50,00 Euro	45,00 Euro
über 10 Stunden bis 11 Stunden täglich		
1. Kind	275,00 Euro	247,50 Euro
2. Kind	165,00 Euro	148,50 Euro
3. Kind	55,00 Euro	49,50 Euro

Betreuung - Kindergarten ab 3 Jahre bis Schulantritt		
Gemeinsam erziehend		Alleinerziehend
bis 4,5 Stunden täglich		
1. Kind	70,00 Euro	63,00 Euro
2. Kind	42,00 Euro	37,80 Euro
3. Kind	14,00 Euro	12,60 Euro
über 4,5 Stunden bis 6 Stunden täglich		
1. Kind	93,33 Euro	84,00 Euro
2. Kind	56,00 Euro	50,40 Euro
3. Kind	18,67 Euro	16,80 Euro
über 6 Stunden bis 9 Stunden täglich		
1. Kind	140,00 Euro	126,00 Euro
2. Kind	84,00 Euro	75,60 Euro
3. Kind	28,00 Euro	25,20 Euro
über 9 Stunden bis 10 Stunden täglich		
1. Kind	155,55 Euro	140,00 Euro
2. Kind	93,33 Euro	84,00 Euro
3. Kind	31,11 Euro	28,00 Euro
über 10 Stunden bis 11 Stunden täglich		
1. Kind	171,11 Euro	154,00 Euro
2. Kind	102,67 Euro	92,40 Euro
3. Kind	34,22 Euro	30,80 Euro

Betreuung - Hortkinder		
	Gemeinsam erziehend	Alleinerziehend
bis 3 Stunden täglich		
1. Kind	37,50 Euro	33,75 Euro
2. Kind	22,50 Euro	20,25 Euro
3. Kind	7,50 Euro	6,75 Euro
bis 5 Stunden täglich		
1. Kind	62,50 Euro	56,25 Euro
2. Kind	37,50 Euro	33,75 Euro
3. Kind	12,50 Euro	11,25 Euro
bis 6 Stunden täglich		
1. Kind	75,00 Euro	67,50 Euro
2. Kind	45,00 Euro	40,50 Euro
3. Kind	15,00 Euro	13,50 Euro
bis 7 Stunden täglich		
1. Kind	87,50 Euro	78,75 Euro
2. Kind	52,50 Euro	47,25 Euro
3. Kind	17,50 Euro	15,75 Euro
bis 8 Stunden täglich		
1. Kind	100,00 Euro	90,00 Euro
2. Kind	60,00 Euro	54,00 Euro
3. Kind	20,00 Euro	18,00 Euro

Elternbeitrag für die tageweise Betreuung als Gastkind	
Tagessatz	
Kinderkrippe	10,71 Euro
Kindergarten	6,67 Euro
Hort	3,57 Euro